

2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Auf Grund des § 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993. (GVBl. LSA 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 50 Absatz 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 334) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gröningen über die Erlaubnisse von Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 15.03.1999 hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 27.06.2005 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen.

§ 1

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig oder können vor Erteilung der Genehmigung erhoben werden.

§ 2

Die zweite Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gröningen tritt nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gröningen, den 27.06.2005


Hilkebrand
Bürgermeisterin



1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Auf Grund des § 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 50 Absatz 2 Straßengesetz für das Land-Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 334) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gröningen über die Erlaubnisse von Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 15.03.1999 hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 27.08.2001 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif für Sondernutzung

Der in § 1 Absatz 1 Satz 1 benannte Gebührentarif, nach dem die Gebühren für Sondernutzung erhoben werden, wird auf Euro-Beträge umgestellt (siehe Anlage).

§ 1 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 15,00 Euro entsprechend Absatz 5 zu erheben.

§ 4 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 2

Die erste Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gröningen tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.01.2002 in Kraft.

Gröningen, den 27. 08.2001


Hillebrand
Bürgermeisterin



Sondernutzungsgebührensatzung

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.93 (GVBl. LSA S. 334) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.94 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gröningen über die Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 15.03.1999 hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 15.03.1999 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Gröningen werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 20,00 DM bis 30,00 DM entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.03.
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war mit Inkrafttreten der Satzung (Beträge, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.)
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 20,00 DM werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Die gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung reicht nicht aus.

§ 6

Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gröningen, den 15.03.1999


R. Stankewitz
Bürgermeister



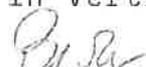
Aushang in den Bekanntmachungskästen:

- Gröningen, Str.d.Freundschaft 7
- Gröningen, Goethepromenade
- Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz
- Dalldorf, Hauptstraße
- Heynburg, Kreuzung Lange Reihe/Weg zur Seeburg

vom 15.12. bis 29.12.1999

ausgehängt am 14.12.1999
abgenommen am 30.12.1999

in Vertretung


Becker

Amtsleiterin Hauptamt



Gebührentarife für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz - Euro -	Mindestgebühr - Euro -	Höchstgebühr - Euro -
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Raum hineinragen	Stück	Jahr	41,00	10,00	
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	92,00	10,00	
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	92,00	10,00	
3.1	Baubuden, Bauzäune, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt bei einer Lagerung über 24 Stunden hinaus	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,50	10,00	
3.2	Gerüste bei Aufstellen über 24 Stunden hinaus	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,30	10,00	
4.	Container über 24 Stunden Standzeit	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,50	10,00	
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten und anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00		

6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallende Gegenstände wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,00	10,00
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken von Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	"	Woche	0,50	10,00
8.	Tribünen und Podeste	"	Tag	2,00	10,00
9.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	"	Woche	2,00	10,00
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	"	Tag	1,00	
11.	Warenauslagen	"	Woche	0,80	10,00
12.	Schaustellereinrichtungen	"	Tag	0,30	10,00
13.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder <u>4,50 m über der Fahrbahn</u> angebracht sind	je angefangener m ² Ansichtsfläche	Jahr	15,00	10,00
14.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung		Woche		
	a) von weniger als 10 Werbeanlagen	Gesamtgebühr		10,00	
	b) von 10 bis 50 Werbeanlagen	Gesamtgebühr		15,00	
	c) bei mehr als 50 Werbeanlagen	Gesamtgebühr		20,00	

15.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	15,00	10,00
16.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöblierung	"	Jahr	15,00	10,00
17.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	je Person	Tag	10,00	
18.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen Solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken				
	a) mit Lautsprechern	je Fahrzeug	Tag	23,00	
	b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug	Tag	15,00	
19.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,00	
20.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	8,00	
21.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverarbeitung	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,80	10,00
22.	Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden				
	a) je PKW		Woche	10,00	10,00
	b) je LKW od. Zugmaschine		"	15,00	10,00
	c) je Anhänger mit 1 Achse		"	5,00	10,00
	d) je Anhänger mit mehr als einer Achse		"	10,00	10,00
	e) je Motorrad über 250 cm ³		"	8,00	10,00

	f) je Motorrad unter 250 cm ³	Woche	5,00	10,00	
23.	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	5,00	10,00	
24.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern	Jahr	2,50	10,00	
25.	Zur Schau stellen von Tieren	Tag	0,30	10,00	25,00